

RS Vwgh 1988/4/19 87/14/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §4 Abs2;

Rechtssatz

Eine Änderung der Sachlage zwischen dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung und jenem des Bilanzänderungsantrages kann allerdings auch in einem solchen Fall eine Bilanzänderung begründen. Es ist aber erforderlich, daß der Steuerpflichtige in seinem Bilanzänderungsantrag sowohl die geänderte Sachlage als auch deren Auswirkung auf das betriebliche Geschehen (und nicht etwa bloß auf das privat verfügbare Geldvolumen) mit möglichst konkreten Angaben nachweist bzw glaubhaft macht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140081.X03

Im RIS seit

12.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at